

Zeitschrift: Actio : ein Magazin für Lebenshilfe
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 94 (1985)
Heft: 6: Verweigern sich die Frauen dem Vaterland?

Artikel: Kontroverse : das neue Eherecht
Autor: Blocher, Silvia / Fankhauser, Angelina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Ehrerecht

KONTROVERSE



FAMILIENFEINDLICH

Als Mutter von vier Kindern habe ich das neue Ehrerecht vor allem im Hinblick auf die Familie betrachtet. Es scheint mir unerlässlich, dabei vor allem an den Schutz der Kinder als der schwächsten Glieder einer Familie zu denken.

Gerade dieser Schutz der Kinder kommt nun aber im neuen Ehrerecht zu kurz. Manchmal hege ich gar den Verdacht, man habe sie recht eigentlich vergessen. Man sei davon ausgegangen, die Ehe bestände aus zwei voneinander unabhängigen Individuen, deren Eigenrechte vor allem andern zu schützen seien.

Dass das Wohl der Gemeinschaft auch Pflichten vom einzelnen fordert, das scheint den Gesetzgebbern entgangen zu sein. Vielmehr wird da von «gemeinsam» geredet, von «jeder nach seinen Kräften»; in der Wirklichkeit heißt das aber nichts anderes, als der Stärkere, der Brutalere entscheidet und bestimmt.

Als Frau, die den Haushalt besorgt und die Kinder betreut, fühle ich mich vom neuen Ehrerecht auch diskrimi-

nert. Da wird mir in Art. 164 «ein angemessener Beitrag zur freien Verfügung» zugesichert. Als ob meine Arbeit mit einem solchen «Beitrag» entschädigt werden könnte – oder gar «aufgewertet», wie manche Frauenrechtlerinnen naiv behaupten. In allen an-



Silvia Blocher, Lehrerin, heute Hausfrau und Mutter von vier Kindern, ist die Gattin von Nationalrat Dr. Christoph Blocher, Meilen.

dern Berufen sind Trinkgelder als entwürdigend abgeschafft worden, für die Hausfrau und Mutter sollen sie gar im Gesetz verankert werden.

Das bis ins kleinste Detail alles regelnde Güterrecht ver-

stärkt diese Tendenz der finanziellen Diskriminierung der «Nur-Hausfrau» und Mutter. Gibt es doch kein Familienvermögen, jeder Partner führt seine eigene getrennte Buchhaltung, was mit den nötigen kleineren Abrechnungen bestimmt alles andere als familienfördernd ist.

Die Familienfeindlichkeit des neuen Ehrechts lässt sich aber auch an drei ganz einfachen Beispielen belegen:

1. Beispiel: Art. 160,2

«Die Braut kann (jedoch) gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen.»

Mit dieser Regelung hat man in Kauf genommen, dass die Kinder künftig nicht mehr gleich wie ihre Mutter heißen. Stellt man sich dies zum Beispiel im Schulalltag vor, springt einem die Familienfeindlichkeit ins Auge!

2. Beispiel: Art. 175

«Ein Ehegatte ist berechtigt, den gemeinsamen Haushalt für so lange aufzuheben, als seine Persönlichkeit, ... durch das Zusammenleben ernstlich

gefährdet ist.»

Damit wird das Prinzip der gemeinsamen Wohnung zugunsten der Persönlichkeit des einzelnen aufgebrochen, was sich kaum zum Wohl der Familie auswirken wird.

3. Beispiel: Art. 163

«Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.»

Dieser Satz mag für kinderlose Ehen ideal sein. Wie sieht es für die Familie aus? Die heute geltende finanzielle Unterhaltpflicht des Vaters, die eindeutig dem Wohl der Kinder dient, wird nicht mehr statuiert. Es wird im einzelnen Streitfall der Richter sein, der bestimmt, welchen Teil des Unterhalts die Frau zusätzlich zu ihrer Aufgabe als Hausfrau und Mutter zu erbringen hat.

Diese Beispiele, die ich nur ihrer Einfachheit halber ausgewählt habe, die aber beliebig vermehrt werden könnten, zeigen, dass das neue Ehrerecht eine Schwächung der Familie bewirkt und damit letztlich auch eine Schwächung der Frau. □

FAMILIENFREUNDLICH

Die Familie bleibt Familie. Die Ehe ist und bleibt die einzige gesetzlich geschützte Lebensgemeinschaft. Wer nach patriarchalischem Muster leben will, kann es weiterhin tun. Die partnerschaftliche Ehe, wie sie heute mehr und mehr gelebt wird, findet im Gesetz Anerkennung.

Eugen Huber, der «Vater» des seit 1911 geltenden Ehrechts, mahnte schon 1905:

«Es muss ein modernes und Entwicklungsfähiges Recht darstellen, die Familie kräftigen, Pflicht vor Willkür setzen, die Schwachen vor den Starken schützen, die wirtschaftlichen Bedingungen verbessern und der Eigenart unseres Volkes entsprechen.»

Diese Zielsetzung ist immer noch gültig. Der «Leitartikel» für das neue Gesetz wurde aus dem bisherigen übernommen.

Weil aber die gesellschaftlichen Verhältnisse seit 1911 sich grundlegend verändert haben, müssen die Rahmenbedingungen für ein Zusammenleben in echter Partnerschaft den heutigen Lebens-

gewohnheiten, der «Eigenart unseres Volkes» angepasst werden. Das geltende Ehrerecht geht von der Hausfrauenehe als bestimmtem Erscheinungsbild der Ehe aus. Nach letzter Statistik (1980) leben 10% der Eheleute kinderlos, 30% aller Ehefrauen (und die Zahl steigt laufend) sind berufstätig, 90% aller Ehegatten arbeiten unselbstständig.

Durch die starke Erhöhung der Lebenserwartungen dauert eine Ehe durchschnittlich 45 Jahre.

Die durchschnittliche Kinderzahl ist auf anderthalb zurückgegangen. Die bisherige Rollenverteilung, hier Ernährer, dort Hausfrau, geht an dieser Wirklichkeit vorbei. Das geltende Recht ist durch den Alltag überholt worden.

Die gegenseitige Verantwortung für die Kinder und die gemeinsame Entscheidungsbefugnis sind im Kindesrecht seit 1978 verankert. Auch damals, wie heute, wurde von den Gegnern bemängelt, der fehlende Stichentscheid des Familienoberhauptes würde

Richter übermäßig belasten! Nach sieben Jahren Erfahrungen kann man sicher behaupten, dass unsere Bevölkerung mit Partnerschaft umzugehen weiß. Der Richter wurde nicht zusätzlich bemüht.



**Angelina Fankhauser,
SP-Nationalrätin, Baselland**

Bemerkenswert am neuen Recht ist, dass man den Eheleuten zumutet, selber über die Rollenverteilung zu entscheiden. Der Staat, der bis jetzt bestimmt hatte, mischt sich nicht mehr ein. Dafür werden Haushaltarbeit und Kinderbetreuung ausdrücklich als Leistungen an die Familiengemeinschaft anerkannt. Und diejenige (oder derjenige), die den Haushalt führt und die Kinder betreut, hat Anspruch

darauf, dass der oder die Beauftragte finanziell für den Unterhalt sorgt. Also: Volle Anerkennung der Mündigkeit der Frau, Aufwertung der Rolle der Hausfrau (oder des Hausmannes) und des kinderbetreuenden Elternteils.

Solche Bestimmungen haben bei gut funktionierender Ehe kaum Bedeutung. Sie sind aber, wie andere auch, im Konfliktfall enorm wichtig.

Es kann kaum genug betont werden, wie gesamthaft die oben erwähnte Zielsetzung Richtschnur für das Gesetz gewesen ist. Mündigkeit, Partnerschaft, Zusammenwirken, gegenseitige Achtung lassen sich nicht gesetzlich verwirklichen. Dazu braucht es den gelebten Willen beider Partner. Da aber, wo dieser Wille ist, soll das Gesetz den Rahmen stellen. Die Kinder können von solchen Bestimmungen nur profitieren. Wer glaubt, mit dem neuen Gesetz würden die Mütter fluchtartig wegen Berufstätigkeit ihre Familien verlassen, der verkennt die Mütterrealität. □